

Peter Stiel

Leistungsstörungen bei Lizenzverträgen
aus Sicht des europäischen Rechts



Herbert Utz Verlag



Peter Stiel

**Leistungsstörungen
bei Lizenzverträgen aus Sicht
des europäischen Rechts**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 70

Zugl.: Diss., München, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen National-
bibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de>
abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbeson-
dere die der Übersetzung, des Nachdrucks,
der Entnahme von Abbildungen, der Wieder-
gabe auf fotomechanischem oder ähnlichem
Wege und der Speicherung in Datenver-
arbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Umschlagabbildung: „Vollsperrung“ © Werner Linnemann / aboutpixel.de

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2009

ISBN 978-3-8316-0911-6

Printed in Germany
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs und Steuerrecht in München und wurde Ende 2008 abgeschlossen, die mündliche Prüfung fand am 18. Mai 2009 statt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Reto M. Hilty und meinem Betreuer, Prof. Dr. Alexander Peukert. Weiter möchte ich dem Zweitkorrektor, Prof. Dr. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm., für die rasche Begutachtung und dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht für die Nutzung der Räumlichkeiten und die Gewährung eines Stipendiums danken.

Besonderer Dank gilt schließlich auch Herrn Rechtsanwalt Martin Pflüger für die vielen anregenden Diskussionen.

München, im Juni

Peter Stiel

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>XV</i>
1. Kapitel Problemstellung und Ziel der Arbeit	1
A) Problemstellung.....	2
B) Zielsetzung und Aufbau	4
2. Kapitel Begrifflichkeiten	5
A) Begriff der Leistungsstörung.....	5
B) Begriff des Lizenzvertrags im europäischen Recht	5
I) Nutzungsgegenstand, Nutzungsdauer und Sukzessionsschutz.....	5
II) Prozessuale Befugnisse	7
III) Begriff der ausschließlichen und nicht ausschließlichen Lizenz	8
1) Einordnung in Deutschland	8
2) Einordnung in Frankreich.....	10
3) Ergebnis der nationalen Rechtsordnungen	11
4) Analyse der Regelungen auf europäischer Ebene.....	11
IV) Anwendbares Recht für den Lizenzvertrag.....	12
1) Vertragliche Einordnung.....	12
2) Rechtsstatut bei grenzüberschreitenden Lizenzverträgen	13
a) Rechtsstatut ohne Rechtswahl.....	13
b) Wählbares Rechtsstatut.....	14
V) Ergebnis	15
C) Stellungnahme zum Begriff des Lizenzvertrags.....	15
I) Know-how als tauglicher Lizenzgegenstand	16
II) Einordnung der ausschließlichen Lizenz in dieser Arbeit	16
III) Pflichten und Zielsetzung des Lizenzvertrags in dieser Arbeit.....	17
1) Pflichten des Lizenzgebers	17
2) Pflichten des Lizenznehmers	18
3) Zielsetzung des Lizenzvertrags.....	18
IV) Ergebnis	19
3. Kapitel Anwendbares Recht auf europäischer Ebene	20
A) Privatrecht auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft	20
I) Optionales Instrument und Gemeinsamer Referenzrahmen.....	20
II) Notwendigkeit einer Regelung und Kompetenz der EG	23
B) Wissenschaftliche Initiativen.....	23

I)	<i>Commission on European Contract Law (PECL)</i>	24
1)	<i>Arbeitsmethode</i>	25
2)	<i>Aufbau und Inhalt</i>	25
3)	<i>Geltungsanspruch</i>	26
4)	<i>Auswahl zur Prüfung</i>	27
II)	<i>Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler (GC)</i>	27
1)	<i>Arbeitsmethode und Inhalt</i>	27
2)	<i>Geltungsanspruch</i>	28
3)	<i>Auswahl zur Prüfung</i>	29
III)	<i>European Group on Tort Law</i>	29
IV)	<i>European Tort Law Project</i>	29
V)	<i>Common Core of European Private Law</i>	30
VI)	<i>Study Group on a European Civil Code</i>	30
1)	<i>Arbeitsmethode</i>	30
2)	<i>Aufbau, Inhalt und Geltungsanspruch</i>	31
3)	<i>Ergebnis</i>	31
VII)	<i>Europäische Forschergruppe des geltenden Gemeinschaftsprivatrechts</i>	31
VIII)	<i>Wissenschaftlicher Entwurf für den Gemeinsamen Referenzrahmen</i>	32
1)	<i>Arbeitsmethode</i>	32
2)	<i>Aufbau, Inhalt und Grundlage des DCFR</i>	33
3)	<i>Geltungsanspruch des DCFR</i>	35
4)	<i>Auswahl zur Prüfung</i>	35
IX)	<i>Sonstige Projekte</i>	35
X)	<i>Ergebnis</i>	37
C)	<i>Bestimmungen zum Lizenzvertrag in den ausgewählten Modellentwürfen</i>	37
I)	<i>Vertragliche Pflichten und Vertragsgegenstand nach PEL CAFDC und DCFR</i>	38
II)	<i>Ergebnis und Stellungnahme zu den PEL CAFDC und dem DCFR</i>	39
D)	<i>Ergebnis</i>	39
4. Kapitel	<i>Allgemeine Darstellung der Lösungen bei Leistungsstörungen</i>	40
A)	<i>Regelungen der PECL und des DCFR bei Leistungsstörungen</i>	40
I)	<i>Anfängliche Unmöglichkeit</i>	40
II)	<i>Erfüllungsanspruch</i>	40
1)	<i>Geldschulden</i>	41
a)	<i>Deckungsgeschäft</i>	41
b)	<i>Unangemessenheit</i>	41
c)	<i>Unmöglichkeit der Leistung durch den Geldschuldner</i>	43

d)	<i>Erfordernis der Geltendmachung der Verweigerung</i>	43
e)	<i>Rechtsfolge einer Weigerung für den Geldgläubiger</i>	43
2)	<i>Nicht auf Geld gerichtete Verpflichtungen</i>	44
a)	<i>Nachbesserungsanspruch</i>	44
b)	<i>Unmöglichkeit und Rechtswidrigkeit der Leistung</i>	45
c)	<i>Unangemessene Anstrengungen oder Kosten</i>	45
d)	<i>Persönlicher Charakter der Leistung</i>	46
e)	<i>Alternative Bezugsquellen der Leistung</i>	47
f)	<i>Ausschluss nach Art. 8:101 (2), 8:108 PECL und Art. III.-3:101 (2), 3:104 DCFR</i>	47
g)	<i>Erfordernis der Berufung auf den Ausschlussgrund</i>	47
h)	<i>Frist zur Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs</i>	48
i)	<i>Rechtsfolgen des Ausschlusses für den Gläubiger</i>	48
3)	<i>Folgen für den Gegenleistungsanspruch</i>	48
4)	<i>Ergebnis und Bewertung des Erfüllungsanspruchs</i>	49
a)	<i>Allgemeine Bewertung des Erfüllungsanspruchs</i>	49
b)	<i>Bewertung der Regel der Geldschulden</i>	49
c)	<i>Bewertung der Regel der nicht auf Geld gerichteten Verpflichtungen</i>	50
d)	<i>Bewertung der Folgen für den Gegenleistungsanspruch</i>	51
III)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i>	51
IV)	<i>Aufhebung des Vertrags</i>	52
1)	<i>Abgrenzung zu Kündigung und Vertragsanpassung</i>	52
2)	<i>Wesentliche Nichterfüllung</i>	53
a)	<i>Begriff der Nichterfüllung</i>	53
b)	<i>Nichterfüllung und Zweckstörungen</i>	54
c)	<i>Nichterfüllung und Gläubigerverantwortlichkeit</i>	55
d)	<i>Wesentlichkeit der Nichterfüllung</i>	56
aa)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (a) PECL</i>	56
bb)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (b) PECL und Art. III.-3:502 (2) (a) DCFR</i>	56
(1)	<i>Wesentliches Entgehen als Folge</i>	56
(2)	<i>Vorhersehbarkeit</i>	57
cc)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (c) PECL und Art. III.-3:502 (2) (b) DCFR</i>	59
e)	<i>Entschuldigung</i>	60
f)	<i>Ergebnis und Bewertung der wesentlichen Nichterfüllung</i>	60
3)	<i>Heilung nicht vertragsgerechter Leistungen</i>	61
a)	<i>Verhältnis der Heilung zur wesentlichen Nichterfüllung</i>	62
aa)	<i>Statischer und dynamischer Begriff der Wesentlichkeit</i>	62
bb)	<i>Grenzen der Heilungsmöglichkeit</i>	63
cc)	<i>Wirkung einer Aufhebungserklärung auf die Möglichkeit der Heilung</i>	64

b) Ergebnis und Bewertung der Heilung.....	65
4) Antizipierte Nichterfüllung und Gewähr der Erfüllung	65
a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen der antizipierten Nichterfüllung	66
b) Gewähr der Erfüllung.....	66
c) Ergebnis und Bewertung der antizipierten Nichterfüllung und Gewähr der Erfüllung.....	67
5) Aufhebung des Vertrags bei Verzögerung der Leistung	67
a) Aufhebung bei Verzögerung der Leistung	67
b) Aufhebung bei nicht wesentlicher Nichterfüllung und Fristsetzung	68
c) Abstimmung mit Art. 9:102 (3) PECL und Art. III.-3:302 (4) DCFR.....	69
d) Ergebnis und Bewertung der verzögerten Leistung.....	69
6) Erklärung der Vertragsaufhebung.....	69
a) Automatische Vertragsaufhebung	70
b) Vertragsaufhebung und Anfechtung.....	71
c) Ergebnis und Bewertung der Erklärung der Vertragsaufhebung.....	71
7) Wirkung der Aufhebung	72
a) Wirkung der Vertragsaufhebung nach Art. 9:305 PECL	72
aa) Auslegungsmöglichkeiten von Art. 9:305 (1) PECL	72
bb) Lösung.....	73
b) Wirkung der Aufhebung nach Art. III.-3:509 DCFR.....	74
c) Ergebnis und Bewertung der Aufhebung	75
8) Rechtsfolgen der Aufhebung	76
a) Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung nach den PECL.....	76
aa) Wertminderung von Gegenständen und ihre Zurückweisung	77
bb) Rückerstattung von Geld.....	77
cc) Rückgabe von Gegenständen	79
dd) Erstattung für eine Leistung, die nicht zurückgegeben werden kann.....	79
ee) Nutzungen und Verwendungen.....	80
ff) Leistungen nach Eintritt der Vertragsaufhebung.....	81
b) Rechtsfolgen der Aufhebung nach dem DCFR	81
c) Ergebnis und Bewertung der Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung	83
9) Teilleistungen	84
V) Minderung des Preises	85
1) Anwendungsbereich der Minderung	85
2) Minderung und Heilung.....	87
3) Ausübung und Rechtsfolge der Minderung.....	87
4) Ergebnis und Bewertung der Minderung.....	88
VI) Anspruch auf Schadenersatz	88
1) Nichterfüllung	89

2) Haftungsentlastung	89
a) Entschuldigung	89
b) Heilung der Nichterfüllung	91
c) Verursachung der Nichterfüllung durch die benachteiligte Partei	91
d) Ergebnis und Bewertung der Haftungsentlastung	91
3) Umfang des Schadenersatzanspruchs	92
a) Schadenersatz statt der Leistung	93
b) Vorhersehbarkeit des Schadens	93
c) Deckungsgeschäfte und Marktpreis als Schaden	94
d) Mitverschulden und Schadensminderung	94
e) Ergebnis und Bewertung zum Umfang des Schadenersatzes	95
4) Zinspflicht bei Zahlungsverzug	95
5) Ergebnis und Bewertung zum Schadenersatz	96
VII) Anfechtung des Vertrags	96
1) Anfechtung und Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung	97
2) Tatsachen- oder Rechtsirrtum	98
a) Irrtum bei Vertragsschluss	98
b) Irrtum nach Art. 4:103 (1) (a) (i) PECL bzw. Art. II.-7:201 (1) (b) (i) DCFR	99
c) Irrtum nach Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL	100
aa) Erforderlichkeit der Anfechtung bei Kenntnis des Irrtums	100
bb) Treuwidrig unterlassene Aufklärung	101
cc) Ergebnis und Bewertung	102
d) Irrtum nach Art. II.-7:201 (1) (b) (iii) DCFR	103
e) Irrtum nach Art. 4:103 (1) (a) (iii) PECL bzw. Art. II.-7:201 (1) (b) (iv) DCFR	103
f) Wesentlichkeit des Irrtums	103
g) Ausschluss der Anfechtung	105
aa) Unentschuldbarkeit des Irrtums	105
bb) Risikozuweisung	107
h) Konkurrenz der Fallgruppen	107
i) Ergebnis und Bewertung zum Tatsachen- oder Rechtsirrtum	108
3) Fehler in der Mitteilung	108
4) Arglistige Täuschung	108
5) Beteiligung dritter Personen	109
6) Durchführung der Anfechtung	110
7) Anpassung des Vertrags	110
8) Wirkung der Anfechtung	111
9) Rechtsfolge der Anfechtung	111
a) Rückgabe oder Wertersatz	112

b)	<i>Wertberechnung bei Unmöglichkeit der Rückgabe</i>	112
c)	<i>Gefahrtragung, Nutzungen und Verwendungen</i>	114
d)	<i>Rückabwicklung bei arglistiger Täuschung</i>	116
e)	<i>Ergebnis und Bewertung der Rechtsfolgen der Anfechtung</i>	116
10)	<i>Schadenersatz</i>	116
a)	<i>Schadenersatz bei durchgeführter Anfechtung</i>	117
b)	<i>Schadenersatz ohne Anfechtung</i>	118
aa)	<i>Kenntnis oder Kennen müssen des Irrtums</i>	118
bb)	<i>Einbezug der Vertragsanpassung</i>	119
cc)	<i>Bemessung des Schadens</i>	119
c)	<i>Ergebnis und Bewertung zum Schadenersatz</i>	120
11)	<i>Schadenersatzanspruch bei falscher Information</i>	120
12)	<i>Ergebnis und Bewertung zur Anfechtung des Vertrags</i>	121
VIII)	<i>Kündigung des Vertrags</i>	121
IX)	<i>Veränderte Umstände und Vertragsanpassung</i>	123
1)	<i>Veränderte Umstände</i>	123
a)	<i>Abgrenzung von Art. 9:102 (2) (b), 4:105 PECL und Art. III.-3:102 (2) (b), II.-7:203 DCFR</i>	123
b)	<i>Übermäßig belastende Erfüllung</i>	124
c)	<i>Unvorhersehbarkeit, fehlende Risikozuweisung und Zweckverfehlung</i>	125
2)	<i>Rechtsfolge</i>	125
3)	<i>Vertragsanpassung</i>	126
4)	<i>Ergebnis und Bewertung der veränderten Umständen und der Vertragsanpassung</i>	127
X)	<i>Ergebnis und Gesamtbewertung</i>	127
B)	<i>Regelungen des Gandolfi-Codes bei Leistungsstörungen</i>	128
I)	<i>Gültigkeit des Vertrags</i>	129
1)	<i>Möglichkeit der Leistung bei Vertragsschluss</i>	129
2)	<i>Folgen der Nichtigkeit</i>	130
3)	<i>Ergebnis und Bewertung der Gültigkeit des Vertrags</i>	130
II)	<i>Leistungsanspruch</i>	131
1)	<i>Erfüllungsanspruch und Erlöschen der Verbindlichkeit</i>	132
2)	<i>Anspruch auf Ersatz und Nachbesserung</i>	133
3)	<i>Folge für den Gegenleistungsanspruch</i>	134
4)	<i>Ergebnis und Bewertung des Erfüllungsanspruchs</i>	135
III)	<i>Einrede des nicht erfüllten Vertrags</i>	135
1)	<i>Begriff der Nichterfüllung</i>	136
a)	<i>Sonderbestimmungen der Nichterfüllung</i>	136

b)	<i>Recht des Schuldners zur Ersatzlieferung und Nachbesserung</i>	137
c)	<i>Nichterfüllung und Art. 97 GC</i>	138
d)	<i>Konkurrenzverhältnis der Sonderregelungen</i>	138
e)	<i>Ergebnis und Bewertung der Nichterfüllung</i>	138
2)	<i>Ergebnis und Bewertung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags</i>	139
IV)	<i>Vertragsauflösung</i>	139
1)	<i>Voraussetzung der Vertragsauflösung</i>	139
a)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 1, 107 GC</i>	139
b)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 2 GC</i>	140
c)	<i>Vertragsauflösung bei nachträglicher unverschuldeter Unmöglichkeit</i>	140
d)	<i>Bewertung der Voraussetzungen der Vertragsauflösung</i>	141
2)	<i>Durchführung der Vertragsauflösung</i>	141
3)	<i>Rechtsfolge der Vertragsauflösung</i>	142
a)	<i>Anwendungsbereich von Art. 114 Abs. 5 GC</i>	142
b)	<i>Rückgewähr von Leistungen</i>	143
4)	<i>Abgrenzung der Vertragsauflösung von der Kündigung</i>	143
5)	<i>Ergebnis und Bewertung der Vertragsauflösung</i>	144
V)	<i>Preisminderung</i>	144
VI)	<i>Schadenersatz</i>	145
1)	<i>Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs</i>	145
2)	<i>Ersatzfähiger Schaden und Mitverursachung der Nichterfüllung</i>	146
3)	<i>Ergebnis und Bewertung des Schadenersatzes</i>	146
VII)	<i>Neuverhandlung des Vertrags</i>	147
VIII)	<i>Anfechtung des Vertrags</i>	148
IX)	<i>Ergebnis und Gesamtbewertung des Gandolfi-Code</i>	148
C)	<i>Stellungnahme zu den Entwürfen</i>	149
5. Kapitel	<i>Anwendung</i>	151
A)	<i>Rückwirkendes Entfallen des Lizenzgegenstands</i>	151
I)	<i>Problemstellung und Interessenlage</i>	152
1)	<i>Wirtschaftliche Interessen</i>	152
2)	<i>Verwertbarkeit von Immaterialgüterrechten</i>	153
3)	<i>Ergebnis</i>	154
II)	<i>Lösungen des Europäischen Rechts</i>	154
III)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers</i>	155
1)	<i>Wirksamkeit des Lizenzvertrags</i>	155
a)	<i>Unmöglichkeit der Leistung</i>	156

b)	<i>Anfängliche Unmöglichkeit</i>	158
c)	<i>Anwendung von Art. 4:102 PECL und Art. II.-7:102 DCFR</i>	158
2)	<i>Erfüllungsanspruch</i>	158
3)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i>	158
4)	<i>Aufhebung</i>	159
a)	<i>Wesentliche Nichterfüllung</i>	159
aa)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (a) PECL</i>	160
bb)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (b), (c) PECL und Art. III.-3:502 (a), (b) DCFR</i>	161
b)	<i>Erklärung der Aufhebung</i>	162
c)	<i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i>	162
aa)	<i>Rückabwicklung nach den PECL</i>	162
(1)	<i>Ausschluss der Rückforderung von Leistungen</i>	162
(2)	<i>Rückforderung von Leistungen</i>	162
bb)	<i>Rückabwicklung nach dem DCFR</i>	164
d)	<i>Ergebnis der Aufhebung</i>	164
5)	<i>Minderung des Preises</i>	165
6)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i>	165
7)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i>	165
a)	<i>Tatsachen- oder Rechtsirrtum</i>	166
aa)	<i>Vorliegen eines Irrtums</i>	166
bb)	<i>Risikozuweisung</i>	167
cc)	<i>Ergebnis zur Anfechtung aufgrund eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums</i>	169
b)	<i>Arglistige Täuschung</i>	169
c)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i>	171
d)	<i>Schadenersatzanspruch</i>	172
e)	<i>Ergebnis zur Anfechtung</i>	172
8)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers</i>	172
IV)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers</i>	173
1)	<i>Aufhebung</i>	173
a)	<i>Rückabwicklung nach den PECL</i>	173
aa)	<i>Rückgabe von Gegenständen</i>	173
bb)	<i>Erstattungsanspruch für nicht rückgabefähige Leistung</i>	174
b)	<i>Rückabwicklung nach dem DCFR</i>	175
c)	<i>Ergebnis der Aufhebung</i>	175
2)	<i>Haftung auf Schadenersatz</i>	175
a)	<i>Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes</i>	176
b)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i>	176
c)	<i>Ergebnis zur Haftung auf Schadenersatz</i>	178

3) <i>Veränderte Umstände</i>	178
4) <i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i>	179
a) <i>Rückabwicklung wegen Anfechtung nach den PECL</i>	179
aa) <i>Anwendungsbereich des Art. 4:115 PECL</i>	179
bb) <i>Wertberechnung</i>	180
b) <i>Rückabwicklung wegen Anfechtung nach dem DCFR</i>	180
aa) <i>Bereicherung des Lizenznehmers</i>	180
bb) <i>Zurechenbarer Nachteil des Lizenzgebers</i>	181
cc) <i>Rückabwicklung durch Wertersatz</i>	181
dd) <i>Ergebnis des DCFR</i>	182
c) <i>Ergebnis der Rückabwicklung wegen Anfechtung</i>	182
5) <i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers</i>	182
V) <i>Anwendung des Gandolfi-Codes</i>	183
1) <i>Nichtigkeit des Vertrags</i>	183
a) <i>Rückgewähr als Rechtsfolge der Nichtigkeit</i>	183
b) <i>Anspruch auf Schadenersatz</i>	184
2) <i>Ergebnis des Gandolfi-Codes</i>	186
VI) <i>Stellungnahme</i>	186
1) <i>Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Interessenlage</i>	187
2) <i>Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung wirtschaftlich sinnvoller Ergebnisse</i>	188
a) <i>Möglichkeiten für die PECL und den DCFR</i>	188
b) <i>Möglichkeiten für den GC</i>	189
c) <i>Lösung durch die Schaffung spezieller Regeln</i>	190
3) <i>Ergebnis</i>	190
B) <i>Leistungsunfähigkeit durch anfängliche Umstände</i>	190
I) <i>Möglichkeiten des Lizenznehmers</i>	191
1) <i>Zurückbehaltungsrecht</i>	191
2) <i>Aufhebung des Vertrags</i>	192
a) <i>Wesentliche Nichterfüllung</i>	192
b) <i>Heilung der wesentlichen Nichterfüllung</i>	192
c) <i>Antizipierte Nichterfüllung</i>	193
d) <i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i>	193
3) <i>Minderung des Preises</i>	194
4) <i>Anspruch auf Schadenersatz</i>	194
5) <i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i>	194
a) <i>Anfechtung wegen eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums</i>	194
aa) <i>Vorliegen eines wesentlichen Irrtums</i>	195
bb) <i>Ausschluss der Anfechtung</i>	195

b)	<i>Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung</i>	197
c)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i>	197
d)	<i>Schadenersatz als Rechtsfolge der Anfechtung</i>	197
e)	<i>Ergebnis der Anfechtung</i>	198
6)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers</i>	198
II)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers</i>	198
1)	<i>Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung</i>	198
2)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i>	199
a)	<i>Unentschuldbarkeit des Irrtums</i>	200
b)	<i>Risikoübernahme durch den Lizenzgeber</i>	200
c)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i>	201
d)	<i>Schadenersatzanspruch des Lizenznehmers</i>	201
3)	<i>Veränderte Umstände</i>	202
4)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers</i>	202
III)	<i>Anwendung des Gandolfi-Codes</i>	202
1)	<i>Anfängliche Unmöglichkeit der Leistung</i>	202
2)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers bei Unvermögen des Lizenzgebers</i>	202
a)	<i>Erfüllungsanspruch</i>	202
b)	<i>Einrede des nicht erfüllten Vertrags</i>	203
c)	<i>Preisminderung</i>	203
d)	<i>Vertragsauflösung</i>	204
aa)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 1, 107 GC</i>	204
bb)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 2 GC</i>	204
cc)	<i>Rechtsfolgen der Vertragsauflösung</i>	205
e)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i>	205
f)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i>	205
g)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers bei subjektivem Unvermögen</i>	206
3)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers bei eigenem Unvermögen</i>	206
IV)	<i>Stellungnahme</i>	207
C)	<i>Leistungsunfähigkeit durch nachträgliche Umstände</i>	207
I)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers</i>	207
1)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i>	208
2)	<i>Aufhebung des Vertrags</i>	208
a)	<i>Verfahren der Aufhebung</i>	208
b)	<i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i>	209
aa)	<i>Zahlungen für die Vergangenheit</i>	209
bb)	<i>Vorleistung des Lizenznehmers</i>	210
cc)	<i>Rückabwicklung bei einer automatischen Aufhebung</i>	211

3) Minderung des Preises.....	211
4) Anspruch auf Schadenersatz	212
5) Anfechtung des Lizenzvertrags.....	212
a) Irrtum.....	212
b) Arglistige Täuschung	213
c) Rückabwicklung.....	213
d) Schadenersatzanspruch	213
e) Ergebnis der Anfechtung.....	213
6) Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers	214
II) Möglichkeiten des Lizenzgebers.....	214
1) Aufhebung des Vertrags	214
2) Sonstige Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung	215
3) Haftung auf Schadenersatz	215
4) Anfechtung des Lizenzvertrags durch den Lizenznehmer	216
5) Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers	217
III) Anwendung des Gandolfi-Codes	217
1) Vertragsauflösung	218
a) Nichterfüllung und Art. 97 Abs. 2 GC.....	218
b) Erfordernisse und Folgen der Vertragsauflösung.....	219
2) Einrede des nicht erfüllten Vertrags.....	219
3) Preisminderung.....	219
4) Anspruch auf Schadenersatz	219
5) Anfechtung des Lizenzvertrags.....	219
6) Neuverhandlung des Vertrags und Art. 97 Abs. 2 GC.....	220
7) Ergebnis des Gandolfi-Codes	220
IV) Stellungnahme	221
D) Verzögerung der Erfüllung.....	222
I) Zurückbehaltungsrecht.....	222
II) Aufhebung des Vertrags.....	223
1) Vertragsaufhebung bei Verzögerung der Leistung ohne Nachfrist.....	223
2) Vertragsaufhebung bei Verzögerung der Leistung nach Nachfristsetzung.....	224
3) Rückabwicklung des Lizenzvertrags	224
4) Ergebnis der Vertragsaufhebung.....	224
III) Minderung des Preises	225
IV) Anspruch auf Schadenersatz	225
V) Anfechtung des Lizenzvertrags.....	225
VI) Ergebnis der Möglichkeiten bei Verzögerung	226

VII) Anwendung des Gandolfi-Codes	226
1) Einrede des nicht erfüllten Vertrags	226
2) Vertragsauflösung	227
3) Anspruch auf Schadenersatz	227
VIII) Stellungnahme	228
E) Mangelhafte Leistung	229
I) Lösungen für den Rechtsmangel	229
1) Möglichkeiten des Lizenznehmers	230
a) Erfüllungsanspruch	230
aa) Mangelhafte Leistung bei der einfachen Lizenz	230
bb) Mangelhafte Leistung bei der ausschließlichen Lizenz	231
cc) Anspruch auf Abhilfe	231
b) Zurückbehaltungsrecht	232
c) Aufhebung des Vertrags	233
aa) Wesentliche Nichterfüllung	233
bb) Heilung der Nichterfüllung	233
cc) Rückabwicklung des Lizenzvertrags	234
dd) Ergebnis der Vertragsaufhebung	235
d) Minderung des Preises	235
e) Anspruch auf Schadenersatz	236
f) Anfechtung des Lizenzvertrags	236
aa) Tatsachen- oder Rechtsirrtum	236
bb) Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung	237
cc) Rechtsfolge der Anfechtung	238
dd) Ergebnis der Anfechtung	238
g) Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers	238
2) Möglichkeiten des Lizenzgebers	238
a) Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung und Heilung	239
b) Aufhebung des Vertrags	239
c) Haftung auf Schadenersatz	239
aa) Entschuldigung	240
bb) Tatsachen- oder Rechtsirrtum	240
cc) Ergebnis der Haftung auf Schadenersatz	241
d) Anfechtung des Lizenzvertrags	241
e) Veränderte Umstände	241
f) Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers	242
3) Lösungen des GC für Rechtsmängel	242
a) Erfüllungsanspruch	242

b) Einrede des nicht erfüllten Vertrags.....	243
c) Preisminderung.....	243
d) Vertragsauflösung.....	243
e) Anspruch auf Schadenersatz.....	244
f) Ergebnis des Gandolfi-Codes	244
II) Sachmangel	244
1) Lösung der PECL und des DCFR bei Sachmängeln.....	245
a) Fabrikationsreife und wirtschaftliche Verwertbarkeit	245
b) Lösungen der PECL und des DCFR bei Sachmängeln.....	246
2) Lösung des GC bei Sachmängeln.....	247
III) Stellungnahme	247
F) Verträge mit mehreren Lizenzgegenständen.....	248
I) Teilbarkeit des Vertrages	248
II) Unteilbarkeit des Vertrages	250
III) Anwendung des Gandolfi-Codes	250
IV) Stellungnahme	251
G) Sonstige Pflichtverletzungen des Lizenzgebers.....	251
H) Nichterfüllung durch den Lizenznehmer	252
6. Kapitel Ergebnis und Stellungnahme	254
Literaturverzeichnis	259

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
Bd	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungsweise
CFR	Common Frame of Reference
Comp. and Ev.	Comparison and Evaluation
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods / Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf
Com.	Comment
Const. L. J.	Construction Law Journal
CPI	Code de la Propriété Intellectuelle
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe / dieselben
EG	Europäische Gemeinschaft
EJLR	European Journal of Law Review
E. L. Rev	European Law Review
EP	Europäisches Parlament
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ERA	Europäische Rechtsakademie
ERPL	European Review of Private Law
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaft
EVÜ	Europäische Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f. / ff.	folgend / folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GC	Gandolfi-Code
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz

GeschmMG	Geschmackmustergesetz
GeschmMVO	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
GMVO	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GPV	Vereinbarung über Gemeinschaftspatente
GRR	Gemeinsamer Referenzrahmen
GRUR	Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
HalbSchG	Halbleiterschutzgesetz
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IIC	International Review of Industrial Property and Copyright Law
insbes.	insbesondere
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kom	Kommission
Kom.	Kommentar
lit.	littera
Lit.	Literatur
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MMR	Multimedia und Recht
Mod. L. Rev.	The modern law review
Mitt.	Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PEL	Principles of European Law
PECL	Principles of European Contract Law
PEL CAFDC	Principles of European Law on Commercial Agency, Franchise and Distribution Contracts
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rn.	Randnummer
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
S.	Seite
SECOLA	Society of European Contract Law / Gesellschaft für Europäisches Schuldvertragsrecht
SGECC	Study Group on a European Civil Code
SortSchG	Sortenschutzgesetz
SortSchVO	Sortenschutzverordnung
S. L. T.	Scots Law Times
TT-VO	Technologietransferverordnung
u. a.	unter anderem
UN-Kaufrecht	Convention on Contracts for the International Sale of Goods / Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf
UrhG	Urheberrechtsgesetz
ULR	Uniform Law Review
UP	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts / UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handels- verträge
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
Var.	Variante
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

1. Kapitel Problemstellung und Ziel der Arbeit

Vereinbarungen über Immaterialgüter sind heute aufgrund der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftslebens. Verträge über die Nutzung und Übertragung von immateriellen Gütern sind aus einer auf Wissen basierenden Volkswirtschaft wie Deutschland, die durch ständige Innovation am globalen Markt bestehen muss, daher von enormer Bedeutung¹.

Für zunehmend komplexer werdende Güter besitzt der Hersteller vielfach nicht mehr alle notwendigen Immaterialgüterrechte oder das erforderliche Wissen zur Produktion, so dass eine Vereinbarung über die Nutzung von Rechten oder des Know-hows Dritter nötig ist². Diese Verträge ermöglichen es dem Inhaber des Immaterialgüterrechts oder Know-hows oftmals erst, den wirtschaftlichen Wert eines Immaterialguts zu realisieren. Da häufig ein dauerhafter Übergang des Immaterialguts vom Inhaber nicht gewollt ist oder vom Vertragspartner nicht für erforderlich gehalten wird, sind solche Vereinbarungen in den meisten Fällen Lizenzverträge. Daneben bestehen auch andere Motive für den Abschluss von Lizenzverträgen. Möglicherweise kann der Lizenzgeber das immaterielle Gut mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht selbst nutzen und will es durch den Vertragsabschluss verwerten, ohne seine Rechte zu verlieren. Die geringeren Kosten für die Herstellung im Ausland oder Einfuhrbestimmungen in manchen Ländern können dazu führen, dass Lizenzen ins Ausland an dort ansässige Unternehmen vergeben werden. Derartige Verträge führen dann zu dem Ergebnis der bestmöglichen Verbreitung und Nutzung des immateriellen Guts³.

Lizenzverträge sind nicht mehr auf die „klassischen“ Bereiche wie die Lizenzierung von Patenten oder technischen Innovationen und Industriezweige wie dem Pharmabereich oder Anlagenbau beschränkt. Sie treten auch in zahlreichen anderen Gebieten in Erscheinung. Zu nennen ist etwa der Kulturbereich, mit der wirtschaftlich immer bedeutsamer werdenden Zweitverwertung in Form von Produkten, die das Werk ergänzen⁴. Dank Lizenzverträgen können Dritte bekannte Markenzeichen

¹ Klawitter/Hombrecher, WM 2004, S. 1213, 1213; *Zenhäusern*, Lizenzvertrag, S. 68. Im Jahr 2007 beliefen sich die Ausgaben der deutschen Wirtschaft für Patente und Lizenzen aus dem Ausland auf insgesamt 7092 Millionen Euro, dem stehen Einnahmen aus dem Handel mit Patenten und Lizenzen von 5382 Millionen Euro gegenüber, siehe *Deutsche Bundesbank*, Zahlungsbilanzstatistik November 2008, S. 22; *dies.*, Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz, S. 15 ff. mit einer genauen Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen und weiteren Ländern. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Werte nicht vollständig sind, da Verträge, die nicht zu Zahlungen führen, nicht erfasst werden, *Deutsche Bundesbank*, Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz, S. 6.

² von Hardenberg, *Süddeutsche Zeitung* vom 15.02.2006, S. 20.

³ WIPO, WIPO PUBLICATION NO. 489 (E), S. 172.

⁴ Ein Beispiel ist die Vermarktung der „Star Wars“-Reihe unter anderem durch Spielwaren und Computerspiele. Die Einnahmen aus dem Merchandising betragen neun Milliarden US-Dollar, an den Kinokassen haben die „Star Wars“-Filme dagegen „nur“ 3,4 Milliarden US-Dollar eingespielt, *Kniebe*, *Der Skywalker*, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/895/51844/>, letzter Zugriff 25.06.2009.

für neue, eigene Produkte verwenden⁵. Auch die Nutzung von Software wird beispielsweise durch Lizenzverträge ermöglicht⁶.

A) Problemstellung

Der Lizenzvertrag ist nicht als spezieller Vertragstyp normiert, so dass spezielle Regelungen für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und rechtliche Lösungen für typische Problemstellungen in der Vertragsabwicklung fehlen⁷. Soweit Störungen bei Erbringung der vertraglichen Leistungen auftreten, sind daher grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts, die für alle nicht speziell geregelten Vertragstypen gelten, anzuwenden.

Zugleich unterscheiden sich die auftretenden Störungen bei Lizenzverträgen aufgrund der Eigenart des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands, dem immateriellen Gut und der Verbindung mit dem jeweiligen Immaterialgütergesetzen, signifikant von Problemen bei anderen Verträgen. Typische Konfliktfelder sind etwa die Vernichtung des Lizenzgegenstands, dass die erwünschten Ergebnisse nicht erzielt werden oder dass Dritte Rechte am Lizenzgegenstand geltend machen. Die heranzuziehenden Regeln des allgemeinen Schuldrechts berücksichtigen aber die speziellen Wertungen des Immaterialgüterrechts nicht ausreichend, so dass die Lösungen bei Leistungsstörungen nicht immer zufrieden stellend sind.

Lizenzverträge werden zunehmend grenzüberschreitend abgeschlossen, nicht zuletzt bedingt durch das Fortschreiten des Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union (EU), was die Lösung auftretender Störungen nochmals erschwert. Falls die Parteien keine Wahl hinsichtlich des anzuwendenden Rechts treffen, ist es oft vom Einzelfall abhängig, welches nationale Recht im Streitfall zur Anwendung kommt. Dann kann es dazu kommen, dass der Vertrag und die Behandlung von Leistungsstörungen nach einem nationalen Rechtsstatut zu beurteilen ist, das dem Willen der Vertragsparteien nicht gerecht wird.

Daher wird bei grenzüberschreitenden Lizenzverträgen meist das Heimatrecht einer der Parteien oder aber eines vermeintlich „neutralen“ Drittlands, etwa der Schweiz, vereinbart. Dies birgt die Gefahr, dass ein für eine oder gar beide Vertragsparteien unbekanntes Rechtsstatut gewählt wird⁸. Hinzu kommt, dass die konkret anzuwendende nationale Rechtsordnung oft keine ausgereifte Lösung für Störungen bei Lizenzverträgen bietet⁹. Um entsprechende Vorsorge zu treffen, ist die Vertragsgestaltung regelmäßig sehr ausführlich, was aufgrund der nötigen Beratung zu einer Steigerung der Transaktionskosten führt. Durch diese Kosten, die prohibitiv wirken können, wird die eigentlich erwünschte Nutzung des immateriellen Guts behindert.

⁵ Hilty, Vermögensübertragung, in: *Zobl/von der Crone* (Hrsg.), FS Zobl, S. 565, 565 und dortige Fn. 2.

⁶ Die rechtliche Einordnung von Softwareverträgen ist strittig, umfassend dazu Hilty, MMR 2003, S. 3, 6 ff. und S. 10 ff.; *Groß*, Lizenzvertrag, Rn. 11.

⁷ Die fehlende spezielle Regelung durch ein Immaterialgütervertragsrecht in Deutschland bedauern *Pahlow*, WM 2008, S. 2041, 2041 und *Ahrens*, GRUR 2006, 617, 623.

⁸ Dazu etwa *Brödermann*, ZEuP 2007, S. 304, 307 ff.

⁹ So bietet etwa die deutsche Rechtsordnung keine einfachen Lösungen an, siehe etwa *Ahrens*, der daher die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes für sinnvoll erachtet, *Ahrens*, GRUR 2006, S. 617, 623 ff.

Zwar bestehen für einige grenzüberschreitende Verträge spezielle Kodifikationen, um die angesprochenen Probleme zu lösen, wie etwa das UN-Kaufrecht über den internationalen Warenkauf (CISG). Diese erfassen aber meist nur einzelne Vertragstypen. So erfasst das UN-Kaufrecht ausschließlich Kaufverträge, Art. 1 Abs. 1 CISG. Auf Ebene der EG bestehen bisher keine umfassenden allgemeinen Bestimmungen für Leistungsstörungen bei grenzüberschreitenden Verträgen, sondern nur sektorale Maßnahmen bei Einzelproblemen¹⁰. Eine spezielle Kodifikation für grenzüberschreitende Immaterialgüterverträge existiert derzeit nicht.

Jedoch bestehen seit mehreren Jahren Überlegungen auf europäischer Ebene, ob nicht eine umfassende horizontale europäische Regelung auf dem Gebiet des Zivilrechts geboten ist. Nachdem das EP erstmals 1989 die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs forderte, wurde zwischenzeitlich auch die Kommission auf diesem Gebiet aktiv¹¹. Danach ist zunächst die Erarbeitung des so genannten „Gemeinsamen Referenzrahmens“ beabsichtigt, der Begrifflichkeiten und abstrakte rechtliche Konzepte beinhalten soll. Daneben wird untersucht, ob eine nicht sektorspezifische Maßnahme, ein so genanntes „optionales Instrument“, zur Problemlösung beitragen könnte, von Seiten der Europäischen Kommission wird bei diesem optionalen Instrument aber nicht an den Erlass eines „Europäischen Zivilgesetzbuchs“ gedacht¹².

Zusätzlich wurden in den letzten Jahren zahlreiche unabhängige private Forschungsgruppen gegründet, deren Ziel die Schaffung allgemeiner Regeln für Europa ist oder die zumindest durch ihre Forschung ein gemeinsames Rechtsverständnis fördern wollen. Diese Initiativen beschränken sich nicht auf den Bereich des allgemeinen Schuldrechts, sondern umfassen auch andere Bereiche des Zivilrechts. Die Ergebnisse dieser Gruppen sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von rein rechtsvergleichenden Darstellungen in Form von Lehrbüchern bis hin zu Entwürfen von Kodifikationen.

Auf den Vorschlag der Kommission¹³ haben sich einige der wissenschaftlichen Initiativen zusammengeschlossen, um den so genannten „wissenschaftlichen Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens“, den „Draft Common Frame of Reference“ zu entwickeln. Der Regeltext wurde Ende 2008 fertig gestellt und der

¹⁰ Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endgültig vom 13.09.2001, S. 2 und S. 12 Nr. 35. Siehe die Mitteilung der Kommission: Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endgültig vom 12.02.2003, S. 2, 18; *Riedl*, Vereinheitlichung des Privatrechts, S. 122 ff. m. w. N. So wurde für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG, ABl. L 171 vom 07.07.1999, S. 12-16 geschaffen).

¹¹ Bericht des EP: weiteres Vorgehen, A6-0055/2006 vom 02.03.2006; Entschließung des EP: Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts, ABl. C 158 vom 26.06.1989, S. 400. Siehe auch die Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endgültig vom 13.09.2001; Mitteilung der Kommission: Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endgültig vom 12.02.2003; Bericht der Kommission: Zweiter Fortschrittsbericht, KOM (2007) 447 endgültig vom 25.07.2007.

¹² Mitteilung der Kommission: Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endgültig vom 12.02.2003, S. 17 ff. und S. 27 ff.; Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands, Kom (2004) 651 endgültig vom 11.10.2004, S. 9. Es ist umstritten, ob überhaupt eine Regelung auf dem Gebiet des Zivilrechts angebracht ist und was die Kompetenzgrundlage für ein Handeln der europäischen Gemeinschaft sein könnte.

¹³ Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands, Kom (2004) 651 endgültig vom 11.10.2004, S. 10.

entwickeln. Der Regeltext wurde Ende 2008 fertig gestellt und der Kommission vorgelegt. Diese wird bei dem geplanten Gemeinsamen Referenzrahmen die wissenschaftlichen Ergebnisse zum Teil berücksichtigen¹⁴.

B) Zielsetzung und Aufbau

Zwar bestehen zahlreiche wissenschaftliche Projekte, die auf eine weitere Vereinheitlichung des Privatrechts innerhalb Europas abzielen. Die Frage ist, welche Projekte im Bereich des allgemeinen Schuldrechts praktisch anwendbar sind und ob sie für den Bereich von Verträgen über immaterielle Güter gerechte und praxistaugliche Lösungen bieten, oder ob sich die Regeln im Wesentlichen an Verträgen über körperliche Sachen orientieren, so dass eine allgemeine Anwendung nur eingeschränkt möglich ist. Zur Beantwortung dieser Frage eignet sich besonders die Prüfung von typischen Leistungsstörungen eines Lizenzvertrags, da aufgrund der Besonderheiten, die bei diesem Vertrag bestehen, die Stringenz des wissenschaftlichen Entwurfs und die praktische Anwendbarkeit gut überprüft werden kann.

Zunächst wird der Begriff des Lizenzvertrags untersucht, was Vertragsgegenstand ist und worin die typischen Leistungspflichten der Parteien bestehen. Anschließend wird das heute bestehende Privatrecht auf europäischer Ebene dargestellt, das für nicht speziell normierte Verträge gilt. Hier wird auch auf die Forschungsgruppen, die auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig sind, näher eingegangen und die geeigneten Projekte werden zur Prüfung ausgewählt. Der Schwerpunkt liegt in den darauf folgenden Kapiteln. Zunächst werden die ausgewählten Entwürfe der Forschergruppen allgemein untersucht. Die konkrete Anwendung der jeweiligen Regeln auf typische Konstellationen von Leistungsstörungen bei Lizenzverträgen folgt im vorletzten Kapitel. Zu beachten ist, dass die Kapitel der theoretischen Darstellung und der praktischen Anwendung den Verbraucher als Vertragspartei nicht mit einbeziehen, da Lizenzverträge typischerweise zwischen Unternehmen abgeschlossen werden.

¹⁴ So der Beitrag der EU-Kommissarin für Verbraucherschutz, *Meglana Kuneva*, EP Plenardebatten, PV 01/09/2008 – 22 / CRE 01/09/2008 – 22.

2. Kapitel Begrifflichkeiten

Im folgenden Kapitel wird der Begriff der Leistungsstörung und des Lizenzvertrags näher beschrieben, da die genauen Inhalte eines Lizenzvertrags und die Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Vertragstypen nicht offensichtlich sind. Zu untersuchen ist auch, ob der Lizenzvertrag durch Regelungen in Rechtsakten der EG näher bestimmt wird.

A) Begriff der Leistungsstörung

Der Begriff der Leistungsstörung wird weder im europäischen Recht noch in den wissenschaftlichen Initiativen auf dem Gebiet des europäischen Privatrechts als rechtlicher Begriff gebraucht¹⁵. Erstmals gebraucht wurde dieser Ausdruck in Deutschland von Heinrich Stoll, der damit einen Gattungsbegriff für mögliche Hindernisse, die einer vertragsgemäßen Erfüllung der versprochenen Verpflichtung im Weg stehen können, einführte¹⁶. Zwar wurde und wird dieser Begriff nicht vom deutschen Gesetzgeber verwendet, allerdings ist er aus dem Sprachgebrauch nicht mehr wegzudenken, woran auch der neu eingeführte allgemeine Begriff der Pflichtverletzung im BGB nichts geändert hat. Im Sinne einer möglichst umfänglichen Erfassung von Erfüllungshindernissen beinhaltet der Begriff der Leistungsstörung alle Hindernisse, die der vertragsgerechten Erfüllung der versprochenen Verbindlichkeit im Weg stehen, wobei auch Fehlvorstellungen über das Schuldverhältnis erfasst sind¹⁷.

B) Begriff des Lizenzvertrags im europäischen Recht

Der erhebliche Beitrag des Bereichs des geistigen Eigentums zu Wettbewerb und Innovation und damit zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde auf Ebene der EG erkannt, so dass Regelungen erlassen wurden¹⁸. Ziel der europäischen Bestimmungen war die Harmonisierung und Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums. Ob der Lizenzvertrag in diesen Rechtsakten inhaltlich ausgestaltet wurde, ist im Nachfolgenden zu untersuchen. Die grundsätzliche Zulässigkeit eines Lizenzvertrags für die Verwertung von immateriellen Gütern ergibt sich unmittelbar aus der Vertragsfreiheit der Parteien¹⁹.

I) Nutzungsgegenstand, Nutzungsdauer und Sukzessionsschutz

Lizenzverträge erfassen zunächst Immaterialgüterrechte als Vertragsgegenstand, insbesondere die eingetragenen Rechte des geistigen Eigentums. Zur Lizenzierung

¹⁵ Einzig in der Überschrift des Art. 97 GC findet sich der Ausdruck, ohne dass der Begriff im übrigen Regeltext noch einmal aufgegriffen wird.

¹⁶ Stoll, Die Lehre von den Leistungsstörungen, S. 13. Diese Fälle erfasst auch Art. 97 GC.

¹⁷ Ähnlich die Begriffsbestimmung bei Düchs, Leistungsstörungen, S. 50.

¹⁸ Die ersten Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums erfolgten im Marken- und Urheberrecht, etwa die Markenrichtlinie 89/104/EWG, ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 1-7. Der Bereich des geistigen Eigentums ist auch im Wettbewerbsrecht von Relevanz, so dass hier ebenfalls Regelungsbedarf bestand, etwa TT-VO (EG) Nr. 772/2004, ABl. L 123 vom 27.04.2004, S.11-17.

¹⁹ So auch für das schweizerische Recht Hilty, Rechtsgrundlage des Lizenzvertrags, in: Walder (Hrsg.), Aspekte des Wirtschaftsrechts, S. 111, 111 f.

von bloßem Wissen, so genanntem Know-how, bestehen keine ausdrücklichen Normen auf europäischer Ebene, unabhängig von der Frage, ob dieses Know-how grundsätzlich schutzfähig wäre²⁰. Lediglich der Begriff des Lizenzvertrags in den wettbewerbsrechtlichen Regelungen erfasst allgemein die Nutzung von Wissen, Lizenzverträge über Know-how sind danach möglich, Art. 1 Abs. 1 lit. a) TT-VO²¹. Eine ausdrückliche Regelung des Nutzungsgegenstands ist aber nicht erfolgt.

Bereits eine der ältesten europäischen Regelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) vom 5. Oktober 1973, verwendet den Begriff des Lizenzvertrags in Abgrenzung zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der Patentanmeldung, Art. 73, 72 EPÜ²². Anhand welcher Merkmale diese Differenzierung vorzunehmen ist, wurde nicht bestimmt. Zugleich wird auf das nationale Recht verwiesen, was die sonstigen Regelungen des Lizenzvertrags betrifft, insbesondere ob ihm absolute Wirkung zukommt, Art. 73, 67 Abs. 1, 74 EPÜ²³. Auch in der Vermiet- und Verleihrichtlinie der EG wird der Lizenzvertrag von einer Übertragung oder Abtretung der geregelten Rechte unterschieden, so etwa in Art. 2 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie²⁴. Weder EPÜ noch die Vermiet- und Verleihrichtlinie ermöglichen aber Rückschlüsse auf den Inhalt einer Lizenz oder die Abgrenzung zur Übertragung.

Der Regelung von Art. 4 lit. b) der Durchsetzungsrichtlinie²⁵ lässt sich entnehmen, dass mittels Lizenzen anderen Personen als den Inhabern des Immaterialgüterrechts die Nutzung dieser Rechte ermöglicht werden soll. Die Ausgestaltung der Nutzung und der Unterschied zur Inhaberstellung bleibt jedoch unklar. Insbesondere ist nicht bestimmt, ob der Lizenzgeber lediglich auf die Wahrnehmung seines Ausschließlichkeitsrechts verzichtet oder ob noch weitere Pflichten des Lizenzgebers zur Nutzungsermöglichung bestehen. Keine inhaltliche Regelung des Lizenzvertrags, sondern nur die negative Abgrenzung vom Verkauf ergibt sich aus der Infosoc-Richtlinie, Art. 5 Abs. 3 lit. n), was mit dem Verständnis des Lizenzvertrags in der Durchsetzungsrichtlinie übereinstimmt²⁶. Im Gegensatz zum einmaligen punktuellen Austausch bei Kaufverträgen ist der Lizenzvertrag als Nutzungsvertrag ein Dauerschuldverhältnis, was sich auch aus den Bestimmungen des Markenrechts ergibt²⁷. Dies steht im Gegensatz zum einmaligen punktuellen Austausch von Gütern im Rahmen des Kaufvertrags.

²⁰ Zu Know-how als tauglichen Lizenzgegenstand in dieser Arbeit siehe Kapitel 2) C) I).

²¹ Ebenso in der Mitteilung der Kommission: Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. C 291 vom 13.10.2000, S. 1-44, Rn. 42 ff. Der Begriff des Know-hows umfasst dabei die Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrung und Erprobung gewonnen wurden und die geheim, wesentlich und identifizierbar sind, also nicht allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, für die Produktion eines Produktes von Bedeutung und nützlich sowie umfassend genug beschrieben sind, so dass überprüft werden kann, ob die ersten beiden Merkmale, geheim und wesentlich, erfüllt sind, Art. 1 Abs. 1 lit. i) TT-VO.

²² Zu beachten ist, dass das EPÜ nicht Teil des *acquis communautaire* ist.

²³ Hilty, Lizenzvertragsrecht, S. 120 und dortige Fn. 67.

²⁴ Vermiet- und Verleihrichtlinie 92/100/EWG, ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61-66.

²⁵ Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG, ABl. L 195 vom 02.06.2004, S. 16-25.

²⁶ Infosoc-Richtlinie 2001/29/EG, ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10-19.

²⁷ Der Inhaber der Marke kann bei Verstößen gegen die Nutzungsdauer gegen den Lizenznehmer vorgehen, Art. 8 Abs. 2 Markenrichtlinie und Art. 22 Abs. 2 GMVO.

Dieses Ergebnis wird von der Technologietransfer-Verordnung (TT-VO) bestätigt. Ziel der wettbewerbsrechtlichen Erlasse ist zwar nicht die Erläuterung der Lizenz und ihrer Wirkungen, dennoch ist dies als Indiz zu werten²⁸. Hier ist der Lizenzvertrag auf gewisse Dauer angelegt und steht im Gegensatz zu der Übertragung von Rechten, insgesamt ist er unter dem Begriff der Technologietransfer-Verordnung eingeordnet, Art. 1 Abs. 1 lit. b), Art. 2 Unterabsatz 2 TT-VO²⁹. Zu beachten ist, dass nach dieser Verordnung ein Lizenzvertrag selbst dann nicht vorliegt, wenn im Rahmen einer Übertragung das Verwertungsrisiko zum Teil beim Veräußerer bleibt, da der Lizenzvertrag zusätzlich aufgezählt wird, Art. 1 Abs. 1 lit. b) TT-VO. Auch nach den wettbewerbsrechtlichen Regelungen ist der Lizenzvertrag ein auf Dauer angelegter Nutzungsvertrag³⁰. In den europäischen Regelungen wird nicht darauf eingegangen, ob eine Teilrechtsübertragung für eine wirksame Lizenz erforderlich ist.

Aus der Zusammenschau dieser Regelungen ergibt sich, dass Lizenzverträge Nutzungsverträge für gewisse Dauer über Rechte des geistigen Eigentums sind.

Die erteilte Lizenz ist gegen ein Erlöschen wegen Übergangs des Immaterialgüterrechts auf einen neuen Inhaber teilweise durch ausdrückliche Regelung abgesichert, etwa Art. 23 GMVO und Art. 33 Abs. 2 GeschmMVO. Rückschlüsse, ob dieser Sukzessionsschutz eine Teilrechtsübertragung vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer im Rahmen der Lizenzierung verlangt, sind aber nicht möglich, denn es ist näher nicht geregelt, wie der Sukzessionsschutz zu begründen ist.

II) Prozessuale Befugnisse

Durch die Regelungen der EG werden dem Lizenznehmer neben dem Inhaber des Immaterialgüterrechts gewisse prozessuale Möglichkeiten eingeräumt. Hierbei wird zwischen der ausschließlichen und nicht ausschließlichen Lizenz unterschieden. Bei der ausschließlichen Lizenz hat der Lizenznehmer eine hervorgehobene Stellung, ein eigenes prozessuales Vorgehen gegen Dritte ist möglich, die genauen rechtlichen Grenzen sind nicht näher ausgestaltet, siehe etwa Art. 22 Abs. 3 und Abs. 4 GMVO sowie Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 GeschmMVO³¹. Ein Beitritt zur Verletzungsklage des Inhabers ist dagegen sowohl bei einer ausschließlichen wie nicht ausschließlichen Lizenz möglich.

Nach den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der EG ist der Lizenzvertrag über eine Markennutzung oder die Nutzung von Know-how auch typischer Bestandteil einer Franchisevereinbarung, die in Bestimmungen der EG näher erläutert werden.

²⁸ So auch *Hilty*, Lizenzvertragsrecht, S. 122.

²⁹ TT-VO (EG) Nr. 772/2004, ABl. L 123 vom 27.04.2004, S.11-17.

³⁰ Auch in der Mitteilung der Kommission: Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. C 291 vom 13.10.2000, S. 1-44, Rn. 32 ff. und Rn. 42 ff., werden Lizenzverträge als Nutzungsverträge mit gewisser Zeitdauer von der Übertragung abgegrenzt. Ebenso in den Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag, ABl. C 101 vom 27.04.2004, S. 2-42, Rn. 48.

³¹ Auch in Art. 4 lit. b) der Durchsetzungsrichtlinie werden dem Lizenznehmer prozessuale Befugnisse eingeräumt. Die Möglichkeiten stehen dem Lizenznehmer jedoch nur im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung, die Richtlinie ordnet keine allgemeine Klagebefugnis des Lizenznehmers an.